

BVGer D-4732/2014 vom 25. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4732_2014

FR: TAF D-4732/2014 du 25 octobre 2016

IT: TAF D-4732/2014 del 25 ottobre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das vormalige BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme liegt in casu nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Die Schweizerische Bundesversammlung hat am 14. Dezember 2012 eine Revision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 verabschiedet (AS 2013 4375), welche am 1. Februar 2014 in Kraft getreten ist. Gemäss Abs. 1 der diesbezüglichen Übergangsbestimmung gilt mit Ausnahme der Absätze 2-4 für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 hängigen Verfahren das neue Recht.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2015/2 E. 5.3).

E. 3

Die Beschwerdeführenden wurden infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Diesbezüglich wurde die vorinstanzliche Verfügung nicht angefochten. Damit beschränkt sich das vorliegende Beschwerdeverfahren nur noch auf die Fragen, ob die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft erfüllen und ob ihnen deswegen Asyl zu gewähren und auf die Wegweisung zu verzichten ist oder ob sie zumindest als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem als Referenzurteil publiziertem Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 festgehalten, dass die in einer angefochtenen Verfügung angeordnete vorläufige Aufnahme von Gesetzes wegen erst mit der Ausfällung des vorliegenden letztinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen kann (vgl. a.a.O. E. 8.3). Bei der vorläufigen Aufnahme handle es sich um eine Ersatzmassnahme für eine nicht vollziehbare Weg- oder Ausweisung (vgl. BVGE 2009/40 E. 4.2.1). Als solche könne sie aufgrund ihres akzessorischen Charakters nicht selbständig, sondern nur zusammen mit dem Entscheid über die Weg- oder Ausweisung in Rechtskraft erwachsen. Die vorläufige Aufnahme falle umgekehrt zusammen mit der verfügten Weg- oder Ausweisung eo ipso dahin, sobald der weg- oder ausgewiesenen Person eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werde, da die Wegweisung beziehungsweise Ausweisung und mit ihr die als Ersatzmassnahme angeordnete vorläufige Aufnahme gegenüber dem neu erteilten Aufenthaltstitel keinen Bestand haben könne (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11c; 2000 Nr. 30 E. 4, vgl. auch Art. 84 Abs. 4 AuG, gemäss welchem die vorläufige Aufnahme bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung erlischt). Gemäss Praxis habe die Vorinstanz im Verteiler der angefochtenen Verfügung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme hingegen bereits ab erstinstanzlichem Entscheid eintreten würden (vgl. Rundschreiben 1 des BFM vom 11. Februar 2008 (zu Weisung III/6.3 Asylgesetz/Rechtliche Stellung/Die vorläufige Aufnahme [Anhang 3 zu Weisung III/6.3])). In Bezug auf die mit der vorläufigen Aufnahme verbundene Rechtsstellung würden der infolge eines negativen Asylentscheides aus der Schweiz weggewiesenen Person mithin keine Nachteile erwachsen, wenn sie gegen den Asylentscheid respektive die mit diesem verbundene Wegweisung Beschwerde erhebe. Die in der angefochtenen Verfügung angeordnete vorläufige Aufnahme könne mithin von Gesetzes wegen erst mit Ausfällung des vorliegenden letztinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen (vgl. a.a.O. E. 8.3). Auf den Antrag, es sei festzustellen, dass die Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung ab Datum der angefochtenen Verfügung fortbestehen, ist somit nicht einzutreten.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden bringen zunächst verschiedene Verletzungen formellen Rechts vor. Konkret habe die Vorinstanz das rechtliche Gehör (Anspruch auf Akteneinsicht inklusive der Begründungspflicht) sowie die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt. Die erwähnten Gehörsverletzungen und die Verletzung der Sachverhaltsabklärung würden gleichzeitig eine Verletzung des Willkürverbots sowie von Art. 7 AsylG bedeuten beziehungsweise zur Folge haben. Diese Rügen, insbesondere diejenige der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsfeststellung, sind vorweg zu prüfen, da ein allenfalls ungenügend abgeklärter Sachverhalt eine materielle Beurteilung verunmöglichen würde.

E. 4.2

Die Beschwerdeführenden machen geltend, das BFM habe es unterlassen, Einsicht in den internen VA-Antrag (Akte A43/1) zu gewähren. Im Weiteren sei festzuhalten, dass das BFM die Akten A7/1 ("Übersicht Personendaten") und A16/6 ("Personalienblätter EVZ [Frau und Kinder]") zu Unrecht als intern beziehungsweise unwesentlich bezeichnet habe. Es sei nicht ersichtlich, weshalb in diese Akten keine Einsicht gewährt worden sei. Das BFM habe diesbezüglich den Anspruch auf Akteneinsicht verletzt. Hinsichtlich der Akten A31/1 ("ORS Meldung medizinischer Fall D._____") und A33/1 ("ORS Meldung medizinischer Fall C._____") sei anzunehmen, dass bei beiden Kindern eine medizinische Abklärung stattgefunden habe und es sich um entscheidrelevante Akten handle. Ohne Einsicht in diese Akten sei es nicht möglich, sich vollumfänglich dazu zu äussern. Aus der Bezeichnung sei auch nicht ersichtlich, worum es in den Akten gehe und ob diese zu Recht als intern bezeichnet worden seien. Damit stehe fest, dass das BFM auch diesbezüglich den Anspruch auf Akteneinsicht verletzt habe. Auch was die Akten A30/3 ("Ärztlicher Bericht [...] D._____") und A34/1 ("Ärztlicher Bericht [...] C._____") betreffe, sei anzunehmen, dass bei beiden Kindern eine medizinische Abklärung stattgefunden habe und es sich um entscheidrelevante Akten handle. Es sei anzunehmen, dass diese ärztlichen Berichte [...] zu Unrecht als Akten anderer Behörden bezeichnet worden seien. Das BFM habe diesbezüglich den Anspruch auf Akteneinsicht ebenfalls verletzt.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 26 VwVG ist den Parteien grundsätzlich Einsicht in die Akten zu gewähren, wobei sich das Einsichtsrecht auf Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden, sämtliche als Beweismittel dienende Aktenstücke sowie auf die Niederschriften eröffneter Verfügungen bezieht (Art. 26 Abs. 1 VwVG). Damit fallen unter Art. 26 VwVG sämtliche Aktenstücke, welche grundsätzlich geeignet sind, in einem konkreten Verfahren als Beweismittel zu dienen. Das Akteneinsichtsrecht im Sinne von Art. 26 VwVG kann durch wesentliche öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen beschränkt werden (vgl. Art. 27 VwVG), wobei in jedem Fall eine konkrete, sorgfältige und umfassende Abwägung der entgegenstehenden Interessen nach pflichtgemäsem Ermessen vorzunehmen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

E. 4.2.2

Die Vorinstanz hat dem Rechtsvertreter mit Schreiben vom 18. August 2014 eine Kopie des Aktenverzeichnisses und Kopien der gewünschten Akten mit Ausnahme der Akten A7/1, A8/1, A9/1, A11/1, A13/1, A24/1, A25/1, A26/1 A30/3, A31/1 A32/2, A33/1, A34/1, A35/3, A37/1, A38/6, A43/1 sowie A44/1 zukommen lassen. Dabei hat es die Akteneinsicht in die Aktenstücke A7/1, A8/1, A9/1, A11/1, A13/1, A24/1, A25/1, A26/1, A31/1, A33/1, A43/1 sowie A44/1 mit der Begründung verweigert, es handle sich dabei um interne Akten, welche dem Akteneinsichtsrecht nicht unterstehen würden, und es sich bei den Aktenstücken A30/3, A32/2, A34/1, A35/3, A37/1 sowie A38/6 um Kopien anderer Behörden handle. Indes könne mitgeteilt werden, dass der Wegweisungsvollzug nach Syrien aufgrund der allgemeinen Lage (Bürgerkrieg) vom BFM derzeit generell als unzumutbar eingestuft werde.

E. 4.3.1

Bei als "unwesentlich" bezeichneten Akten handelt es sich um Akten, die für den Entscheid des SEM nicht von Bedeutung sind. Das ändert aber nichts daran, dass auch "unwesentliche Akten" der asylsuchenden Person auf Gesuch hin zu edieren sind.

E. 4.3.2

Auf "Akten anderer Behörden" erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht nicht, solange die entscheidende Behörde sie nicht - von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei - bezieht (vgl. Urteil des BVGer A 5275/2015, A-5278/2015 vom 4. November 2015 E. 8.8.2.1 mit Hinweis auf Urteil des BGer 2A.294/2002 vom 3. Juli 2012 E. 2.1). Durch die Aufnahme in das Aktenverzeichnis werden solche Akten indes Gegenstand des Verfahrens und unterliegen damit grundsätzlich der Einsicht (vgl. Zwischenverfügungen des BVGer D-3025/2014 vom 20. Juni 2014 und E-5971/2013 vom 14. November 2013, jeweils mit Verweis auf BGE 129 I 249 E. 4.2; Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, Art. 26 Rz. 57).

E. 4.3.3

Verwaltungsinternen Akten, d.h. behördlichen Unterlagen, welche ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, kommt für die Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zu. Sie stellen lediglich Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung dar, weshalb sie nicht unter die in Art. 26 VwVG genannten Akten fallen und die entsprechende Einsicht ohne jegliche Begründung verweigert werden kann.

E. 4.3.4

Bei der von der Vorinstanz als "unwesentlich" bezeichneten Akte A16/6 handelt es sich um die Personalienblätter der Beschwerdeführerin und der beiden Kinder, welche lediglich deren Personendaten enthalten. Bei den Akten A30/3 und A34/1 handelt es sich um zwei Berichte des UKBB vom 26. Februar 2014 sowie vom 7. März 2014, welche die Söhne der Beschwerdeführenden betreffen. Entgegen der Qualifizierung der beiden Aktenstücke durch das SEM als "Akten anderer Behörden" handelt es sich bei der UKBB nicht um eine andere Behörde. Abgesehen davon wurden beide Aktenstücke akturiert und ins Asylverfahren aufgenommen, weshalb das SEM für die Akteneinsicht zuständig ist.

E. 4.3.5

Das Blatt "Übersicht Personendaten" (Akte A7/1) enthält eine handschriftliche Korrektur, welche vom Beschwerdeführer unterschrieben bestätigt wurde. Die Akten A31/1 und A33/1 haben Meldungen der Betreuungsorganisation ORS vom 28. Februar 2014 und vom 7. März 2014 hinsichtlich zweier medizinischer Fälle der beiden Kinder der Beschwerdeführenden zum Inhalt und sind deshalb keine internen Akten.

E. 4.4

Bei den vorstehend erwähnten Dokumenten handelt es sich somit um Akten, die allesamt dem Einsichtsrecht unterstehen. Das SEM hat insoweit den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG) verletzt. Da diese Akten jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des SEM hatten, liegt keine schwerwiegende Gehörsverletzung vor, die zu einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz führen müsste, und der Mangel kann nachträglich geheilt werden, indem die betreffende Aktenstücke in Kopie mit dem Urteil ediert werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-4488/2011 vom 6. Juni 2013 E. 3.3.7).

E. 4.5

Demgegenüber war die Akte A43/1 ausschliesslich für den Amtsgebrauch respektive zur internen Entscheidungsfindung bestimmt, weshalb die Vorinstanz die Edition dieser Akte zu Recht und ohne Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verweigert hat. Mit dem

Ausschluss dieser Akten soll verhindert werden, dass die interne Meinungsbildung der Verwaltung - über die entscheidenden Aktenstücke und die erlassenen begründeten Verfügungen hinaus - vollständig vor der Öffentlichkeit ausgebreitet wird (vgl. dazu Urteil E-1703/2015 des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2015 E. 4 S. 4 mit Hinweis auf BGE 125 II 473 E. 4a S. 474 f. mit Verweisen).

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden rügen in verfahrensrechtlicher Hinsicht zudem, dass das BFM den Anspruch auf rechtliches Gehör wiederholt schwerwiegend verletzt habe. So habe es die Begründungspflicht durch die Unterlassung der Begründung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs verletzt. Ausserdem habe es den gestellten Antrag nicht erwähnt.

E. 5.2

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellte die Asylbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu Benjamin Schindler, in: Christian Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 28 zu Art. 49, S. 676 f.). Die Untersuchungspflicht der Behörden findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht eines Gesuchstellers (vgl. Art. 8 AsylG), der auch die Substanziierungslast trägt (vgl. Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Bezüglich der Begründungspflicht ist einerseits festzuhalten, dass die drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Wegweisungsvollzug (Unzulässigkeit, Unzumutbar und Unmöglichkeit) alternativer Natur sind. Sobald eine dieser drei Bedingungen nicht erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten. Vorliegend hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aufgrund der allgemeinen Lage in Syrien die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden angeordnet (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen). Somit erübrigt es sich eine Prüfung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges (siehe auch die nachfolgenden Erwägungen unter E. 7.2).

E. 5.4

Mit Eingabe vom 25. August 2014 wurde der Wegweisungsvollzugspunkt nicht angefochten (vgl. dazu vorstehend E. 3), welcher damit nicht Prozessgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist. Aus diesem Grund ist auf diese Rüge nicht mehr näher einzugehen.

E. 5.5

Sodann ist die Tatsache, dass die Vorinstanz gewisse Sachverhaltselemente in ihrer Verfügung nicht explizit erwähnte beziehungsweise berücksichtigte (wie beispielsweise die palästinensische Herkunft der Beschwerdeführenden; der Beschwerdeführer unter anderem auf dem Militärpolizeiposten gedrillt und trainiert worden sei, damit er töten und

zuschlagen könne; die im Gefängnis erlittenen Misshandlungen des Beschwerdeführers; das Sprachproblem des älteren Sohnes der Beschwerdeführenden), nicht auf eine unrichtige oder ungenügende Abklärung des Sachverhaltes zurückzuführen, sondern beschlägt die der angefochtenen Verfügung zugrunde liegende rechtliche Würdigung der Vorbringen. Diesbezüglich liegt im Übrigen auch keine Verletzung der Begründungspflicht vor, zumal die vorinstanzliche Verfügung die wesentlichen Überlegungen der Vorinstanz beinhaltet und es den Beschwerdeführenden möglich war, den Entscheid sachgerecht anzufechten (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2, mit Hinweisen).

E. 5.6

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass im vorliegenden Verfahren eine Verletzung der Begründungspflicht nicht ersichtlich ist, weil sich die Vorinstanz mit den entscheidewesentlichen Vorbringen auseinandergesetzt hat. Auch könnten zusätzliche Abklärungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht zu neuen sachdienlichen Erkenntnissen führen beziehungsweise noch wären sie im vorinstanzlichen Verfahren entscheiderelevant gewesen. In antizipierter Beweiswürdigung ist festzustellen, dass eine ergänzende, vertiefte Sachverhaltsfeststellung bei der Beurteilung des vorliegenden Verfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung führen könnte.

E. 5.7

In der Beschwerde wird schliesslich mehrfach gerügt, das Vorgehen respektive die Argumentation der Vorinstanz seien willkürlich respektive habe die Vorinstanz das Willkürverbot verletzt (zur Vermeidung von Wiederholungen vgl. vorstehend E. 4.1 und E. 5). Gemäss Lehre und Rechtsprechung liegt Willkür indes nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung in Betracht zu ziehen oder sogar vorzuziehen wäre, sondern nur dann, wenn ein Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. Müller/Schäfer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008, S.11; Häfeli/ Haller/ Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, N 811 f. S. 251 f.; BGE 133 I 149 E. 3.1, mit weiteren Hinweisen). Dabei muss die angeblich willkürliche Begründung rechtsgenügend dargelegt werden (BGE 116 Ia 426 S. 428, mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall wurde gemäss den vorstehenden Erwägungen das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden nicht verletzt. Die lange Zeitspanne zwischen den Befragungen der Beschwerdeführenden und der Anhörung gründet in der hohen Geschäftslast des SEM und ist in keiner Weise willkürlich. Vielmehr ist - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Erwägungen zum Asylpunkt - festzustellen, dass insbesondere das Ergebnis der bemängelten Rechtsanwendung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten durchaus vertretbar ist. Die Rüge, wonach das BFM das Willkürverbot verletzt habe, ist daher als unbegründet zu qualifizieren.

E. 5.8

Zusammenfassend erweisen sich die verschiedenen Rügen der Verletzung formellen Rechts, so insbesondere des rechtlichen Gehörs als unbegründet. Die Anträge, es seien verschiedene vorinstanzliche Dossiers beizuziehen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Abklärung des Sachverhaltes und zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen, sind demzufolge abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Nach Prüfung der Akten durch das Bundesverwaltungsgericht ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit der geltend gemachten Verfolgung in Syrien vor der Ausreise weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standzuhalten vermögen, weshalb diesbezüglich vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist (vgl. Bst. C vorstehend). Der Rechtsmitteleingabe sowie der Replik sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, zumal die Beschwerdeführenden im Wesentlichen ihre bisherigen Vorbringen wiederholen, an deren Asylrelevanz sowie deren Glaubhaftigkeit festhalten und die von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung dargelegten Unstimmigkeiten beziehungsweise die aufgezeigten Widersprüche bestreiten. Um Wiederholungen zu vermeiden wird diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie in der Vernehmlassung der Vorinstanz verwiesen. Auch das auf Beschwerdeebene eingereichte Militärbüchlein des Beschwerdeführers vermag zu keiner anderen Einschätzung zu führen, zumal aus diesem lediglich hervorgeht, dass der Beschwerdeführer seinen Militärdienst regulär geleistet hat und nach Abschluss des Grundwehrdienstes der Reserve zugeteilt worden ist. Genau dieser Sachverhalt steht auch aufgrund der Akten fest. Das Militärbüchlein ist somit nicht geeignet, eine erneute Aufforderung zur Leistung des Militärdienstes zu belegen. Auffallend bei den bei den Anhörungen geltend gemachten "Präzisierungen" ist, dass die Antwort des Beschwerdeführers nach seinen Gesuchsgründen bei der Befragung in der Empfangsstelle sehr knapp ausgefallen ist (vgl. A6/13 F7.01, S. 9). Aus diesem Grund stellte ihm der Befrager eine Vielzahl von Fragen und gab ihm so die Möglichkeit, nähere Angaben zu machen (vgl. a.a.O. F7.02, S. 9 f.). Im Anschluss daran verneinte der Beschwerdeführer die Frage, ob es noch weitere Gründe gebe, die gegen eine Rückkehr in seinen Heimatstaat sprechen würden (vgl. a.a.O. F7.03, S. 10). Ebenso verneinte er die Fragen, ob er noch weitere Beweismittel oder Unterlagen habe (vgl. a.a.O. F7.05 f., S. 10). Auch erklärte er ausdrücklich, er habe nichts beizufügen (vgl. a.a.O. F9.01, S. 11), und bestätigte unterschriftlich, dass das Protokoll seinen Aussagen und der Wahrheit entspreche. Die

Beschwerdeführerin erwähnte bei der Befragung, dass sie sich wegen ihrer gesundheitlichen Probleme (sie habe an Asthma und Schwangerschaftsbeschwerden gelitten) nicht an das genaue Datum der Entführung ihres Ehemannes erinnern könne (vgl. A22/12 F7.01, S. 8). In Anbetracht dessen, dass sie die Entführung ungefähr auf Juli 2012 ansetzte während dem der Beschwerdeführer diese auf den 3. September 2012 datierte, vermag der entsprechende Einwand der Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen. Im Juli 2012 wäre sie im ungefähr im dritten Schwangerschaftsmonat gewesen, am 3. September 2012 jedoch bereits im 5. Schwangerschaftsmonat. Angesichts der doch grossen Veränderungen in diesen zwei Monaten wäre von ihr gerade angesichts der geltend gemachten Schwangerschaftsprobleme zu erwarten gewesen, dass sie eine genauere Datierung hätte vornehmen können. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft geltend machten, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise als Regimegegner registriert und verfolgt wurde.

E. 7.2

Die am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG hält zunächst fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, nicht Flüchtlinge sind; diese einschränkende Feststellung wurde vom Gesetzgeber allerdings durch den ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung der FK wieder relativiert (vgl. Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

E. 7.3

Gemäss FK sind Flüchtlinge Personen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befinden und dessen Schutz nicht beanspruchen können oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen wollen (Art. 1A Abs. 2 FK).

E. 7.4

Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.; BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352; EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei grundsätzlich massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG befürchten muss.

E. 7.5

Die Beschwerdeführenden machen auf Beschwerdeebene ein exilpolitisches Engagement des Beschwerdeführers geltend. Aus seinem Facebook-Profil gehe hervor, dass er das Assad-Regime stark kritisiere. Durch zahlreiche Fotos, Links und Karikaturen demonstriere er seine politische Haltung und schreibe äusserst kritische Kommentare. Er führe sein Profil unter dem Namen H. _____ und habe darauf auch Fotos von sich veröffentlicht (vgl. vorstehend Bst. J).

E. 8.1

Nach dem Referenzurteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 ist es unwahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste noch über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügen, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen. Es kann wohl vielmehr davon ausgegangen werden, dass durch den Überlebenskampf des Regimes die syrischen Geheimdienste primär auf die Situation im Heimatland konzentriert sind (vgl. a.a.O. E. 6.3.5 S. 18), und der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten im Ausland bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt (vgl. Urteile des BVGer E 6535/2014 vom 24. Juni 2015 E. 6.4, D 2291/2014 vom 10. Juni 2015 E. 8.4, D-6772/2013 vom 1. April 2015 E. 7.2.3). Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen lässt, rechtfertigt sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiert. Dies ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftretens und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potentielle Bedrohung wahrgenommen.

E. 8.2

Folglich ist vorliegend zu prüfen, ob das von den Beschwerdeführenden geltend gemachte exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers den genannten Anforderungen genügt. Da der Beschwerdeführer keine Vorverfolgung glaubhaft machen konnte (vgl. vorstehend E. 7.1), kann ausgeschlossen werden, dass er und seine Familie vor dem Verlassen Syriens als regimefeindliche Personen ins Blickfeld der Behörden geraten sind. Gestützt auf die vorliegenden Aktenlage, drängt sich somit der Schluss auf, dass der Beschwerdeführer nicht der Kategorie von Personen zuzurechnen ist, die wegen ihrer Tätigkeit oder Funktionen im Exil als ernsthafte und potentiell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnten. Entgegen seinen Behauptungen auf Beschwerdeebene übersteigt sein exilpolitisches Engagement die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste syrischer Staatsangehöriger nicht. Auch handelt es sich bei ihm nicht um eine für die exilpolitische Szene bedeutsame Persönlichkeit, die durch ihre exilpolitische Tätigkeit als ausserordentlich engagierter und exponierter Regimegegner aufgefallen sein könnte. Vielmehr ist bei einer Vielzahl von syrischen Asylsuchenden eine extensive Aktivität auf Facebook festzustellen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4329/2013 vom 18. August 2014 und E-4151/2014 vom 23. September 2014). In diesen Fällen geschehen die entsprechenden Einträge und Kommentierungen tagtäglich x-fach in ähnlicher Form und eine systematische Identifizierung aller Verfasser seitens der Behörden ist ausgesprochen unwahrscheinlich ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7836/2015 vom 4. Januar 2016 E. 4.7 S. 8). Vorliegend handelt es sich zudem bei der grossen Mehrheit der vom Beschwerdeführer veröffentlichten Beiträge auf Facebook um sogenannte "Reposts", welche von ihm teilweise nicht einmal kommentiert noch anderweitig personalisiert worden sind. Deshalb ist es unwahrscheinlich, dass seitens des syrischen Regimes ein besonderes Interesse an seiner Person bestehen könnte (vgl. das Referenzurteil D 3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.4.2).

E. 9.1

Somit ergibt sich, dass keine asylrechtlich relevanten Verfolgungsgründe ersichtlich sind, weshalb die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 9.2

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.3

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 10.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung den Vollzug der Wegweisung wegen Unzumutbarkeit zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG). Das Vorliegen von Vollzugshindernissen ist anlässlich einer allfälligen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme erneut zu prüfen, weshalb das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführenden hinsichtlich der Prüfung zusätzlicher individueller Vollzugshindernisse zu verneinen ist. Auf den Eventualantrag, die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges sei festzustellen, ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist im Hauptbegehren (Aufhebung der angefochtenen Verfügung), im Eventualbegehren (Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung) sowie im Subeventualbegehren (Anerkennung als Flüchtling im Rahmen der vorläufigen Aufnahme) abzuweisen. Auf das Subsubeventualbegehren (Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges) ist nicht einzutreten. Das Zusatzbegehren zum Hauptbegehren (Feststellung, dass die vorläufige Aufnahme im Falle der Aufhebung fortbestehe) ist mit dessen Abweisung gegenstandslos geworden. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist und darauf eingetreten werden kann.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 12.2

Rechtsanwalt Michael Steiner ist aus zahllosen Verfahren, in denen er vor dem Bundesverwaltungsgericht als Rechtsvertreter auftritt, hinlänglich bekannt, dass aufgrund der konstanten Rechtsprechung gewisse seiner Anträge (Gewährung der Einsicht in den internen Antrag auf vorläufige Aufnahme, Feststellung, dass die Rechtswirkungen der vorläufigen Aufnahme im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung fortzubestehen hätten, Feststellung der Unzulässigkeit des Vollzugs bei bereits festgestellter Unzumutbarkeit desselben) aussichtslos beziehungsweise gar unzulässig sind. Dennoch werden sie von ihm in seinen Rechtsschriften regelmässig - so auch vorliegend - wiederholt und mit gleichlautender Begründung vorgetragen. Darauf wurde Rechtsanwalt Michael Steiner in diversen Verfahren hingewiesen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht D-5656/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 7.2.2) und dieses für das Gericht mit unnötigem Aufwand verbundene prozessuale Vorgehen gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und 2 VGKE bei der Bemessung der Verfahrenskosten berücksichtigt. Die Verfahrenskosten wurden daraufhin angemessen erhöht und auf Fr. 800.- festgesetzt.

E. 12.3

Im vorliegenden Fall wurde jedoch zu Recht ein Verfahrensmangel gerügt (Verletzung der Akteneinsicht). Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführenden nur durch das Ergreifen eines Rechtsmittels zu einem rechtskonformen Entscheid gelangt sind, darf ihnen kein finanzieller Nachteil erwachsen (vgl. BVGE 2008/47 E. 5.1 S. 680 f.). Es erscheint daher gerechtfertigt, die Verfahrenskosten infolgedessen wieder zu ermässigen, wobei eine Reduktion der Verfahrenskosten auf Fr. 600.- angemessen erscheint.

E. 13

Der von den Beschwerdeführenden gerügte Verfahrensmangel wird mit dem vorliegenden Urteil geheilt (vgl. vorstehend E. 4.4). Den Beschwerdeführenden ist deshalb trotz des Umstandes, dass sie im vorliegenden Verfahren mit ihren Rechtsbegehren letztlich nicht durchgedrungen sind, eine angemessene (reduzierte) Parteientschädigung für ihnen aus der Beschwerdeführung erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, da ihnen, insoweit sie zu Recht einen Verfahrensmangel gerügt haben, kein finanzieller Nachteil erwachsen soll (vgl. BVGE 2008/47 E. 5.1 S. 680 f.). Dementsprechend ist ihnen auf Grund der Akten (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und unter Berücksichtigung der Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) eine auf insgesamt Fr. 200.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzende Parteientschädigung zuzusprechen und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.